Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 7. Oels, den 13. Februar 1880. 18. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 56. Oels, den 30. Februar 1880.

Die Ermittelung des Ernteertrages im Jahre 1879 betreffend.

Nach Beschluß des Bundesrathes findet auch für das Jahr 1879 im Deutschen Reiche eine Ermittelung des **Ernteertrages** statt, die den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1879 wirklich geerntete Menge an Bodenprodukten zu gewinnen. Für diese Ermittelung sind die nachstehend abgedruckten allgemeinen Bestimmungen der Instruction für die Kreis- und Amtsbehörden, sowie die auf der Titelseite des Formulars B. abgedruckte Anleitung zur Ausfüllung des Formulars maßgebend.

Jede Gemeinde und jeder selbstständige Gutsbezirk wird zwei Exemplare des Formulars B. mit den im Königlichen statistischen Bureau handschriftlich eingetragenen Nachweisen des 1878er Durchschnitts-Ernteertrages des **Kreises** und den von den Gemeinden bezugsweise Gutsbezirken selbst pro 1878 angegebenen Ernteertrags-Ziffern zugefertigt erhalten. Nach Ausfüllung des ersten Exemplars des Formulars B. ist eine Abschrift des Inhalts auf das zweite mit übersandte Exemplar zu übertragen. Diese Abschrift ist, mit der Unterschrift des Ortsvorstandes versehen, von diesem spätestens bis zum 1. März 1880 an mich einzureichen.

Diejenige Ortsbehörde, welche bis zum 15. dieses Monats noch nicht in den Besitz der Formulare B. gelangt sein sollte, wolle mir dies baldigst anzeigen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nach Beschluß des Bundesrathes findet auch für das Jahr 1879 im Deutschen Reiche eine Ermittelung des Ernteertrages statt, die den Zweck hat, durch directe Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die 1879 wirklich geerntete Menge an Bodenproducten zu gewinnen. Für diese Ermittelung sind folgende allgemeinen Bestimmungen maßgebend:

1. Die Ermittelung des Ernteertrages für 1879 findet in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1880 statt.

2. Mit der Vorbereitung und technischen Leitung der hierzu erforderlichen Arbeiten, sowie mit der Zusammenstellung und Drucklegung der Ergebnisse der Ermittelung ist das königliche statistische Bureau zu Berlin beauftragt. Dasselbe bildet die Centralstelle für die Versendung aller Drucksachen und den Rückempfang der ausgefüllten Formulare, nicht minder auch für die Erledigung von Anfragen aller Art, welche die angeordnete Erhebung hervorrufen sollte.

3. Die unmittelbare Ausführung der Erhebung in den einzelnen Regierungs- und Landdrostei-Bezirken, Kreisen und Aemtern, Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken ist Sache der königlichen Bezirks-, Kreis- und Amts-Verwaltungsbehörden und in weiterer Folge der Orts (Communal) behörden nach Maßgabe der Vorschriften dieser Instruction C und der besonderen, dem Erhebungsformular B vorgedruckten Anleitung zur Ausfüllung der Formulare.

Die Erhebung erfolgt nach politischen Gemeinde- bezw. selbständigen Gutsbezirken, so daß der Ernteertrag für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk besonders nachgewiesen wird. Zur Erhebung des Ernteertrages dient das Formular B, wovon jeder Gemeinde bezw. jedem Gutsbezirke 2 Exemplare zuzustellen sind. Beide Formulare enthalten — zur leichteren Bildung eines richtigen Urtheils über die Ernte im Jahre 1879 — die im königlichen statistischen Büreau handschriftlich eingetragenen Nachweise des 1878er Ernteertrages des Kreises und der Gemeinde, bezw. des Gutsbezirkes, nächst den Bonitätsziffern für Ackerländereien und Wiesen. Diese Ziffern haben den Zweck, das ungefähre Verhältniß anzudeuten, in welchem die Durchschnitts-Ernteerträge des Kreises zu denen der Gemeinde oder des Gutsbezirkes, wenigstens für die in größerem Umfange gebauten Früchte, stehen sollten.

II. Obliegenheiten der Behörden vor und bei Ausführung der Ermittelung.

A. Obliegenheiten der königlichen Regierungen und Landdrosteien.

Die königlichen Regierungen bezw. Landdrosteien haben die Ausführung der Ermittelung des Ernteertrages zu leiten und zu diesem Behufe sowohl für die Instruirung der Kreis- und Ortsbehörden Sorge

zu tragen, als auch deren Maßnahmen, wenn erforderlich, an Ort und Stelle zu controliren.

Die Vornahme der Ermittelung des Ernteertrages ist durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In derselben ist der Zweck und die Wichtigkeit dieser Ermittelung hervorzuheben und auf die in Aussicht genommene freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungscommissionen hinzuweisen.

B. **Vorbereitende Thätigkeit der Kreis- und Amtsbehörden.**

Die Kreis- und Amtsbehörden, — letztere nur in Hannover und Hohenzollern — sowie die Magistrate der kreiseximirten und hannöverschen amtsfreien Städte erhalten den erforderlichen Bedarf an Erhebungsformularen B vom königlichen statistischen Bureau in Berlin portofrei, und zwar in der Menge zugeschickt, daß für jede Gemeinde und jeden selbständigen Gutsbezirk je 2 Erhebungsformulare B entfallen, und außerdem davon noch ein Bestand von etwa 10 Procent bei ihnen verbleibt.

Die Kreis- und Amtsbehörden haben die Versendung dieser Formulare B derart einzurichten, daß sich die Erhebungsbehörden spätestens Anfang Februar 1880 im Besitz derselben befinden; sie wollen sorgfältig darüber wachen, daß bei Versendung derselben keine in ihrem Kreise oder Amtsbezirk belegene Gemeinde und kein selbständiger Guts- oder Forstbezirk übergangen werde.

Etwaige nöthig werdende Nachforderungen an Formularen sind möglichst bald an das königliche statistische Bureau in Berlin, Lindenstraße 28, zu richten.

C. **Obliegenheiten der Ortsbehörden.**

Die thatsächliche Ermittelung des Ernteertrages, insbesondere die Ausfüllung des dafür in Anwendung kommenden Formulars B ist in den Stadt- und Landgemeinden Sache der Orts(Communal)behörden, in den selbständigen Gutsbezirken resp. Forstbezirken Sache der Besitzer bezw. Vertreter dieser Bezirke.

Die Kreis- und Amtsbehörden haben dahin zu wirken, daß in denjenigen Gemeinden und Gutsbezirken, wo die Verhältnisse es erfordern, die Ortsbehörden zur Ermittelung des Ernteertrags Schätzungscommissionen bilden, beziehungsweise haben sie die Ernennung der Schätzungscommission herbeizuführen. Es können mehre benachbarte Ortsgemeinden und Gutsbezirke einer Schätzungscommission unterstellt werden, welche dann die Ermittelungen in dem die Gemarkungen der vereinigten Orts- und Gutsbezirke umfassenden Erhebungsbezirke vorzunehmen hat, so jedoch, daß für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk dieses Erhebungsbezirkes der Ernteertrag getrennt nachgewiesen wird.

Die Zahl der Mitglieder der Schätzungs-Commission hat sich nach der Größe der ihnen zugewiesenen Aufgaben zu richten.

Bei Zusammensetzung der Schätzungscommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu gewinnen, welche nicht nur ein Interesse an den vorgeschriebenen Ermittelungen nehmen, sondern auch außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen.

Die Theilnahme an der Schätzungscommission ist ein Ehrenamt. Die Bildung derselben muß längstens bis zum 10. Februar 1880 erfolgt sein.

Bezüglich der weiteren Thätigkeit der Orts(Communal)behörden, der Besitzer oder Vertreter selbständiger Guts- und Forstbezirke oder der Schätzungs-Commissionen, wo solche gebildet sind, ist das Nähere in der dem Erhebungsformular B vorgedruckten Anleitung vorgeschrieben.

III. Obliegenheiten der Kreis- und Amtsbehörden nach erfolgter Ermittelung.

Sobald die ausgefüllten Formulare B den Behörden zugegangen sind, sind sie von ihnen einer Prüfung auf Vollständigkeit und, soweit thunlich, auch auf innere Richtigkeit zu unterwerfen, wobei in geeigneten Fällen auf die Unterstützung der landwirthschaftlichen Vereine und sonstiger landwirthschaftlicher Autoritäten zu recurriren ist. Nachdem dies geschehen, sind die Formulare in alphabetischer Reihenfolge der Gemeindebez. Gutsbezirke geordnet, dem königlichen statistischen Bureau in Berlin, Lindenstraße 28, unfrankirt als portopflichtige Dienstsache zuzusenden. Der Sendung ist ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Gemeinden und Gutsbezirke des Verwaltungsbezirks der Behörden beizufügen, und muß dieselbe spätestens bis zum 10. März 1880 an das genannte Bureau gelangt sein.

IV. Obliegenheit des königlichen statistischen Bureaus als letzte Instanz.

Das königliche statistische Bureau in Berlin hat die demselben von den Kreis- und Amtsbehörden und den Magistraten kreiseximirter und amtsfreier Städte zugehenden Erhebungsformulare einer eingehenden Revision zu unterwerfen und die etwa vorzunehmenden Berichtigungen und Ergänzungen zu veranlassen. Soweit Dies durch unmittelbare Correspondenz mit den Kreis-, Amts- oder Ortsbehörden bezw. den Magistraten geschehen muß, haben diese Behörden die bezüglichen Requisitionen des königlichen statistischen Bureaus mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen. Aus dem revidirten und bzw. berichtigten Urmaterial hat das königliche statistische Bureau sodann die Uebersichten, den vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen gemäß, aufzustellen und dem kaiserlichen statistischen Amte zu dem festgesetzten Termine zu überreichen.

Berlin, im November 1879.

Der Minister des Innern.

Gr. zu Eulenburg.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Lucius.

Nr. 57. Breslau, den 10. Januar 1880.

Sowohl die eigenen Erfahrungen als auch die in den Jahresberichten der Fabriken-Inspectoren niedergelegten Beobachtungen haben ergeben, daß unter den mit Dampf- oder Wasserkraft betriebenen Arbeitsmaschinen diejenigen für Bearbeitung des Holzes bezüglich der Gefährlichkeit für die dabei beschäftigten Arbeiter eine hervorragende Stelle einnehmen.

Unter Benutzung genannter Berichte und unter näherer Besprechung der wichtigsten und häufigsten dieser Maschinen wird nachstehend näher darauf hingewiesen, worin die Gefahren dieser Maschinen bestehen und durch welche Mittel dieselben nach Möglichkeit beseitigt werden können.

Bei Kreis- und Bandsägen, Hobel- und Fraismaschinen ist zunächst allgemein darauf zu achten, daß:

1. nur bestimmte Arbeiter an diesen Maschinen arbeiten und würde es sogar nicht überflüssig sein, den Namen dieses und dieser Arbeiter durch Anschlag im Arbeitsraum selbst bekannt zu machen, etwa in folgender Weise:
   „Die Benutzung der Kreissäge ist nur dem
   A. B.,
   die Benutzung der Hobelmaschine ist nur dem
   C. D.
   gestattet.
   Jedem nicht genannten Arbeiter ist die Benutzung dieser Maschinen bei Strafe verboten."
2. An diesen Maschinen dürfen niemals Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden;
3. die Kleidung der daran beschäftigten Arbeiter muß am Handgelenk möglichst eng anliegend sein, im Uebrigen aber, namentlich der Aermel aus leicht zerreißbarem Stoffe bestehen;
4. der Arbeiter darf während des Sägens, Hobelns oder Fraisens niemals durch Anstoßen oder Anreden gestört werden.

Insbesondere bietet die Kreissäge demnächst folgende Gefahren:

Es kann der Arbeiter:

a. bei dem Vorstoß der zu schneidenden Gegenstände mit den Händen an das Sägeblatt kommen; er kann
b. ebenso von dem Sägeblatt verletzt werden, wenn er von der Seite über das Blatt hinweggreift und endlich
c. wenn er während des Ganges der Säge die Spähne unterhalb des Arbeitstisches wegzunehmen beabsichtigt.

Gegen die zu a und b angegebenen Gefahren sind in den Jahresberichten der Fabrik-Inspectoren für 1876, Seite 25 bis 31 und 106 bis 110 Schutzvorrichtungen der verschiedensten Art durch Wort und Bild beschrieben. Sie bestehen meistentheils in einer vollständigen Haube, welche auch während der Benutzung der Säge über derselben bleibt, und daher meist verstellbar entsprechend der Stärke der zu schneidenden Gegenstände ist. Mit dem Bau derartiger Schutzvorrichtungen beschäftigen sich außer den in den Berichten genannten Firmen zur Zeit in Schlesien auch die Filiale der Wilhelmshütte zu Waldenburg, sowie die Maschinenbauanstalt von Leinweber und Co. in Gleiwitz.

Die zu c erwähnte Gefahr bei Beseitigung der Spähne unter dem Arbeitstisch kann stets dadurch vermieden werden, daß das Sägeblatt an dieser Stelle zwischen Holzscheiben geht.

Eine weitere Gefahr ist bei den Kreissägen darin begründet, daß namentlich bei Längsschnitten der Schnitt hinter der Säge das Bestreben hat, wieder zusammenzugehen (klemmt) und dadurch häufig Theile des Schneideholzes oder Spähne und Splitter zurück und dem Arbeiter mit Heftigkeit an den Kopf geworfen werden.

Obschon die bereits angeführten Schutzkörbe auch hiergegen sichern, empfiehlt es sich, gegen diese besondere Gefahr unmittelbar hinter der Säge eine sichelförmige, vorn zugeschärfte Eisenklinge von der Stärke des Sägeblattes einzuschrauben, welche den Schnitt offen hält. — Auch diese Einrichtung ist in den Jahresberichten der Fabrik-Inspektoren für 1876 Seite 290 abgebildet und näher beschrieben.

Die Bandsäge bietet folgende Gefahren:

„Es können Arbeiter durch Zufall in das aufsteigende Band greifen; es kann der daran beschäftigte Arbeiter beim Schneiden an der Schnittstelle von dem Band verletzt werden und es können endlich beim Reißen des Sägebandes an der Seite der Maschine stehende Personen von dem mit Gewalt seitwärts schlagenden Bande schwer getroffen werden."

Erstere Gefahr wird dadurch vermieden, daß man das aufsteigende Band mit einem hölzernen Rahmen umgiebt, wie dies in den Jahresberichten für 1876 Seite 34 und für 1878 Seite 125 gezeichnet und beschrieben ist. Die zweite Gefahr, die Verletzung während des Schneidens, wird am besten durch einen möglichst großen Arbeitstisch vermieden, so daß der Arbeiter nur, wenn er sich absichtlich ausstreckt, bis an das Sägeband gelangen kann. Die dritte Gefahr endlich, daß an der Seite stehende Personen von dem gerissenen Bande getroffen werden können, vermeidet man entweder, indem man auch das absteigende Band in einer Hülse laufen läßt, wie am angeführten Orte gezeichnet ist, oder indem man über das obere Führungsrad eine Haube anbringt, oder endlich, indem man alle drei angegebenen Schutztheile zu einem vollständigen Rahmen vereinigt, wie in dem Jahresbericht für 1878 gezeichnet und beschrieben ist.

Die Gefahr der Handhobelmaschine besteht darin, daß der Arbeiter, indem er das zu hobelnde Holzstück mit der einen Hand gegen das Hobeleisen drückt und mit der anderen Hand vorstößt, bei der geringsten Unaufmerksamkeit mit den Fingern an die Hobeleisen kommt und dabei leicht ein oder mehrere Fingerglieder verlieren kann. Obschon ein genügender Schutz hiergegen überhaupt nicht möglich ist, so empfiehlt es sich doch, wie in den Jahresberichten für 1877 Seite 122 bis 124 näher beschrieben ist, den Arbeitstisch dieser Maschinen möglichst einzudecken und die Hobeleisen nur in der Breite des zu hobelnden Holzes offen zu lassen, damit der Arbeiter zum mindesten nicht neben dem Holzstück an die Eisen gelangen und verletzt werden kann.

Die Tischfraisen endlich sind, wie die Jahresberichte für 1876 Seite 30 angeben, dadurch so gefährlich, daß die Fraisköpfe frei umlaufen und daß die scharfen Kanten der letzteren bei der großen Ge-

schwindigkeit der Umdrehungen die Hände der Arbeiter, welche meist in unmittelbarer Nähe der Fraiskopfe thätig sind, ergreifen und erhebliche Verletzungen derselben herbeiführen. Zu ihrer Sicherung genügt es, wenn irgend möglich, über dem Fraiskopf eine plattgedrehte, an der Peripherie abgerundete Scheibe, deren Durchmesser größer ist als der des Fraiskopfes, anzubringen, damit der Arbeiter bei dem Ausrutschen der Hand gegen diese Scheibe schlägt und nicht an den Fraiskopf kommt.

Auch von dieser Vorrichtung finden sich am angeführten Orte zwei Zeichnungen.

Das Königliche Polizeipräsidium (bezw. die Polizei-Verwaltung) wird veranlaßt, vorstehend Mitgetheiltes sowohl öffentlich als auch insbesondere den Besitzern solcher Maschinen zur Kenntniß zu bringen mit dem Hinzufügen, daß die Nichtanwendung von zweckentsprechenden Schutzvorrichtungen strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 147. 4. der Gewerbeordnung), sowie die durch das Gesetz vom 7. Juni 1871 begründete Haftpflicht nach sich ziehen kann.

Schließlich bemerken wir noch, daß der Fabriken-Inspektor für die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz, Gewerberath Frief hierselbst, sämmtliche Schutzvorrichtungen für Kreissägen im Modell hat ausführen lassen und daß dieselben zu jeder Zeit in dessen Wohnung, Vorwerksstraße 10 hierselbst, besichtigt werden können. — Es wird sich empfehlen, insbesondere die betreffenden Fabrikbesitzer hierauf noch ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Königliches Regierungs-Präsidium.
gez. **von Juncker**.

Oels, den 6. Februar 1880.

Wird hierdurch zur Kenntniß der Herren Amtsvorsteher gebracht.

Nr. 58. Berlin, den 10. Mai 1879.

Eröffnung einer 6. Unteroffizierschule in Marienwerder.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß zum 1. October d. J. eine 6. Unteroffizierschule in Marienwerder eröffnet wird.

Bezüglich dieser Anstalt bestimme Ich zugleich Folgendes:

1) Dieselbe hat die gegenwärtige Stärke der Unteroffizierschule zu Jülich zu erhalten.
2) Die Uniform ist die der Unteroffizierschule zu Jülich, jedoch mit weißen Vorstößen an den Aermelplatten.
3) Die ökonomischen Angelegenheiten ressortiren von der Intendantur des 1. Armee-Corps.
4) Die höhere Gerichtsbarkeit wird dem General-Commando des 1. Armee-Corps übertragen.
5) Dem Commandeur stehen die gerichtsherrlichen Befugnisse und die Disciplinar-Strafgewalt eines Regiments-Commandeurs zu.
6) Die etatsmäßigen 16 Spielleute — 8 Hornisten und 8 Tambours — dürfen gleichzeitig ein Musikcorps in derselben Stärke bilden.

Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Wilhelm.
von Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Oels, den 7. Februar 1880.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 59. Berlin, den 11. October 1879.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen.

Die unter dem 15. Juli 1877 ausgefertigten:

„Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen" — A.-B.-Bl. 1877 Seite 147|148 —

werden nach Vervollständigung durch die nachträglich erforderlich gewordenen Bestimmungen nochmals zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Confirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Civildienste wünschenswerth ist. Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter specieller Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.
2) Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert zwei Jahre. Längeres Verbleiben in derselben erfolgt nur bei mangelhafter körperlicher Entwickelung.
3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militärpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizier-Schule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizier-Schule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus activ in der Armee zu dienen, für den Fall aber, daß sie dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollten, die auf ihn gewendeten Kosten, im Betrage von 465 Mark für das Jahr, sofort unweigerlich zurück zu erstatten.
4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffizier-Schule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des activen Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5) Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizier-Schule werden die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsiliere der Armee überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Qualification hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6) Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben; Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7) Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. den Konfirmationsschein,
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß der Polizei-Obrigkeit,
d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,
e. die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

8) Die Einberufung erfolgt zum 1. October jeden Jahres durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos.

Wer nach seiner Notirung nicht spätestens bis zum 1. December des betreffenden Jahres einberufen ist, bleibt noch ein Jahr lang notirt; findet er dann keine Berücksichtigung, werden die Papiere zurückgesandt, womit jede Aussicht auf Einstellung in die Unteroffizier-Vorschule Weilburg erlischt.

9) Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu begeben und erhalten daselbst einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und für den Weitermarsch nach Weilburg zuständigen Gebührnisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Eisenbahnstrecken nach den von Militärpersonen auf Eisenbahnen für Plätze 3. Klasse zu zahlenden ermäßigten beziehungsweise tarifmäßigen Preisen und bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Transportmittel. Das Zehrgeld beträgt:

a. bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes Kilometer . . . . . 0,5 Pf.
b. bei Reisen auf dem Landwege für jedes Kilometer . . . . . 1,5 Pf.

in beiden Fällen aber mindestens 1 Mark.

10) Bei der Gestellung zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Im Institut wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Kriegs-Ministerium.
von Kameke.

Oels, den 2. Februar 1880.

Vorstehende Nachrichten bringe ich hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 60. Berlin, den 16. Januar 1880.

Betreffend die 25. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855.

In der am 15. und 16. d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 25. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 3000 Schuldverschreibungen, welche zu dem am 15. September v. J. gezogenen 30 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Serie IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1879 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, bei den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat. Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekün-

digten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Breslau, den 25. Januar 1880.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile nnd Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den obengenannten Kassen auch noch in unserer Instituten-Kasse und in den Bureaus des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidii zur Einsicht vor.

Königliche Regierung.

gez. **von Juncker.**

Oels, den 7. Februar 1880.

Vorstehende Bekanntmachungen bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Verzeichnisse der gezogenen resp. gekündigten Schuldverschreibungen in meinem Amtslokale, bei der Königlichen Kreis-Kasse hierselbst, sowie bei den Magisträten des Kreises zur Einsicht offen ausliegen.

Nr. 61. Breslau, den 12. Januar 1880.

Betrifft die Liquidirung der Vergütigungs für an die Truppen Seitens der Communen verabreichtes Naturalquatier, für Marsch-verpflegung, Fourage, Vorspann 2c.

Auf Grund der diesbezüglichen Verfügungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums gestatten wir uns so wie in den verflossenen Jahren auch in diesem wiederum die Königliche Regierung ganz ergebenst zu ersuchen, sehr gefälligst darauf hinwirken zu wollen, daß die Wohlderselben unterstellten Landraths-Aemter und Kommunen einschließlich der größeren Städte die in dem Etatsjahre 1879/80 und in der früheren Zeit entstandenen Vergütigungs-Ansprüche für an die Truppen verabreichtes Naturalquartier, für Marsch-Verpflegung, Fourage, Vorspann-, Wacht- und andere Bedürfnisse unverzüglich am Schluß des Rechnungsjahres, spätestens aber bis zum 10. April cr. durch Einreichung der bezüglichen Liquidationen bei uns zur Geltung bringen. —

Ferner ist es dringend geboten, daß die vorschußweise gezahlten Marschgelder für Heerespflichtige so zeitig wie möglich zur Feststellung und Anweisung gelangen, um die Aufnahme derselben in den Jahresabschluß der für sie die entsprechenden Dotationen enthaltenden Rechnungsjahres zu ermöglichen.

Die Königliche Regierung wird zu diesem Behufe gebeten, die einzelnen Gemeinden anweisen zu lassen, derartige im Rechnungsjahre 1879/80 gezahlte Beträge bis spätestens den 1. April cr. den Kreiskassen in Anrechnung zu bringen und den Königlichen Landraths-Aemtern aufzugeben, die Attestirung der Nachweisungen im Sinne des § 20 des Rekruten-Verpflegungs-Reglements umgehend zu bewirken.

Sollte jedoch die rechtzeitige Liquidirung irgend eines Vergütigungs-Anspruchs Seitens einer Gemeinde 2c. aus **triftigen** Gründen nicht möglich sein, so ersuchen die Königliche Regierung wir ebenmäßig, die Landraths-Aemter und Magisträte gefälligst mit Anweisung dahin versehen zu wollen, uns die ungefähre Höhe der Rechnungs-Rückstände bis zum 10. April cr. mitzutheilen, um dieselben noch im Rechnungs-Abschluß berücksichtigen zu können.

Schließlich bitten wir noch, uns von dem in vorstehender Angelegenheit Verfügten gefälligst Mittheilung zukommen zu lassen.

gez. **Bergmann.**

An die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, hier.

Breslau, den 31. Januar 1880.

Abschrift mit dem Veranlassen zur Kenntnißnahme, die sämmtlichen, sowohl städtischen wie ländlichen Gemeinden aufzufordern, die oben bezeichneten Vergütigungs-Ansprüche sogleich, spätestens aber in dem von der Königlichen Intendantur bezeichneten Termine bei dieser Behörde durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amtes zu liquidiren.

Wegen derjenigen Ansprüche, welche aus triftigen Gründen nicht rechtzeitig zur Liquidation gelangen können, wollen Euer Hochwohlgeboren die erbetene Mittheilung der Königlichen Intendantur rechtzeitig zugehen lassen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. **Sack.**

Oels, den 10. Februar 1880.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Magisträte, Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises mit dem Veranlassen, etwaige Vergütigungsansprüche aus dem Rechnungsjahre 1879/80 durch Einreichung der betreffenden Quittungen baldigst bei mir anzumelden.

Nr. 62. Breslau, den 31. Januar 1880.

Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen zum Musikmachen im Umherziehen betreffend.

In Folge ungewöhnlich starker Bewerbung sind von uns an Legitimationsscheinen zum Musikmachen im Umherziehen für das laufende Jahr bereits 380 Stück ausgegeben worden und ist hierdurch das den Verhältnissen des hiesigen Regierungsbezirks entsprechende Maaß (cf. § 59 der Reichs-Gewerbe-Ordnung) bereits so weit überschritten, daß neue Bewerbungen um derartige Legitimationsscheine für das laufende Jahr höchstens nur noch ganz ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen Berücksichtigung finden können.

Klagen zurückgewiesener Bewerber beim Bezirks-Verwaltungsgericht (cf. § 131 des Competenzgesetzes vom 26. Juli 1876) haben auf Erfolg nicht zu rechnen, nachdem das gedachte Gericht im vorigen Jahre das zulässige Maaß von Legitimationsscheinen zum Musikmachen im Umherziehen für den hiesigen Regierungsbezirk bereits mit der Zahl 350 für erfüllt bezw. **überschritten** erachtet und demgemäß die Klagen später zurückgewiesener Bewerber abgewiesen hat.

Die zur Aufnahme der Anträge auf Ertheilung von Gewerbe-Legitimationsscheinen verpflichteten Unterbehörden (städtische und ländliche) sind hiervon Behufs Belehrung der sich etwa noch bei ihnen meldenden neuen Bewerber in Kenntniß zu setzen.

Königliches Regierungs-Präsidium.
In Vertretung.
Oelrichs.

Oels, den 7. Februar 1880.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Magisträte zu Hundsfeld und Juliusburg, sowie der Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 63. Oels, den 10. Februar 1880.

Das unter dem Titel: **„Gesetz, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften** vom 1. April 1879 unter Berücksichtigung der Regierungs-Motive und der Landtags-Verhandlungen erläutert von Freiherrn von Bülow und E. Fastenau" erschienene Werk kann ich zur Anschaffung bestens empfehlen. Dasselbe ist durch alle Buchhandlungen zum Preise von 2 Mark zu beziehen.

Nr. 64. Oels, den 7. Februar 1880.

Personal-Chronik.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß unter dem heutigen Tage der Wirthschafts-Inspector Herr Joseph Dittmann zu Gutwohne von mir zum stellvertretenden Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Gutwohne vereidigt worden ist.

Nr. 65. Oels, den 7. Februar 1880.

Gegenwärtig vacante, mit Militair-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1. Breslau, Postamt I., Landbriefträger, 450 M. Gehalt, 180 Mark Wohnungsgeldzuschuß.
2. Koschentin, Postamt III., Landbriefträger, 450 Mark Gehalt, 60 M. Wohnungsgeldzuschuß.
3. Möhlten, Postamt, Landbriefträger, 450 M. Gehalt, 60 Mark Wohnungsgeldzuschuß.
4. Nicolai, Postamt II., Landbriefträger 450 M. Gehalt, 72 Mark Wohnungsgeldzuschuß.
5. Reichenstein, Magistrat, Nachtwächter 90 M. fixirtes Gehalt, 6 M. Neujahrsumgangsgeld.
6. Thule, Postagentur, Landbriefträger, 450 M. Gehalt, 60 M. Wohnungsgeldzuschuß.
7, Zawisna, Postagentur, Landbriefträger, 450 M. Gehalt, 60 Mark Wohnungsgeldzuschuß.
8. Zülz, Magistrat, Nachtwächter, 75 Mark jährlich.

Der Königliche Landrath.
von Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 3. Februar 1880.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 23. zum 24. Januar sind aus der katholischen Kirche zu Bankwitz, Kreis Namslau, eine Anzahl kirchliche Geräthschaften, Altardecken, Meßanzüge, der vollständig vergoldete Kommunionkelch von Komposition, das nur außen schwach vergoldete Ostensorium von Komposition, mittels Einbruchs gestohlen worden.

Des Diebstahls verdächtig sind zwei Personen, welche sich für Müllergesellen ausgegeben haben. Die eine von ihnen ist mittlerer Statur, 30—35 Jahr alt, von sehr heller Gesichtsfarbe, mit blondem Backenbart, bekleidet mit gutem grauen Jaquet, dunklen Hosen, halbschäftigen Stiefeln. Der andere der Männer ist ebenfalls von mittlerer Statur, korpulent, von dunklerer Gesichtsfarbe mit dunklem Schnurrbart, bekleidet mit dunklem Rock und Hose, sowie mit halbschäftigen Stiefeln und dieser trug am 23. Januar die rechte Hand verbunden. Beide sprechen deutsch und polnisch, letzterer im Dialekt der Oppelner Gegend.

Es wird ersucht, nach Verbleib der gestohlenen Sachen zu recherchiren, die Thäter im Betretungsfalle festzunehmen und dem Königlichen Amtsgericht Namslau zuzuführen.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 7 des Oelser Kreisblattes.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Invocavit
predigen in der Schloß- und Pfarrkirche:
Frühpredigt: Herr Propst Thielmann.
Amtspredigt: Herr Diakonus Krebs.
Nachmittagspr.: Herr Superint. Ueberschär.
Früh 8½ Uhr Beichte: Herr Superintendent Ueberschär.

In der Propstkirche:
Mittags 12 Uhr: Herr Propst Thielmann.

2. Fastenpredigt:
Donnerstag, den 19. Februar, Vorm. 8½ Uhr: Herr Superint. Ueberschär.
Montag, den 16. Februar, Abends 7 Uhr, in der St. Salvatorkirche Bibelstunde: Herr Superint. Ueberschär.
Amtswoche: Herr Superint. Ueberschär.

Für Kuh- und Ochsenhäute zahlen wir 35 Pfennige, für Kalbfelle 60 Pfennige pro Pfund. Abnahme Herrenstraße 2 und Magazinstraße 4.

C. Philipp & Sohn, Ledersabrik.

Mayer's

Saatklee-Reiniger

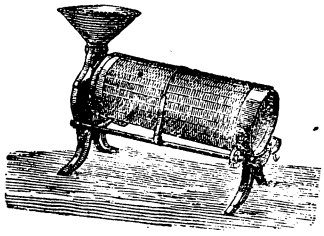

zum Ausscheiden von Wegebreit und Kleeseide aus Rothklee,

45 Mark;

— Trieur —

zum Ausscheiden aller runden Unkrautsämereien, als: Rade, Wicke, Kleber, Mohn 2c.,

60 Mark,

empfiehlt

F. W. Warneck, Oels.

Protokolle zur Maaß- u. Gewichts-Revision

sind in **A. Ludwig's** Buchdruckerei in Oels vorräthig.

Wir offeriren — **Walzeisenträger** — billigst,

Eisenconstructionen, Bauschienen, Baugußwaaren,
Kostenanschläge und statische Berechnungen umgehend und gratis.

Breslau. J. N. Bilstein & Cie.

Maschinenfabrik, Eisengießerei und Kesselschmiede.

Aus der hiesigen städtischen Sparkasse sind auf ländliche Grundstücke im Oelser Kreise **Hypotheken-Darlehne**, auch in größeren Posten, gegen die erforderliche Sicherheit zu vergeben.

Oels, den 5. Februar 1880

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Kieferne, schöne **Stangen** zu Schafraufen, Leitern und Wiesebäumen 2c., ebensolche **Birken-Stangen** zu Deichseln 2c, auch starke **Birken** zu Schirrholz stehen in dem Reesewitzer Forsten zum täglichen Verkauf. Käufer erhalten Auskunft durch den Förster **Stampe** daselbst.

Reesewitz, den 19. Januar 1880

Die Holzhändler

Konrad. Hartmann. Benke

Eine an der Eisenbahn gelegene Zuckerfabrik hat noch ein größeres Quantum

gut gepreßte Rübenschnitte

zu verkaufen. Käufer wollen sich unter Chiffre **C. S. B.** in der Expedition dieses Blattes melden.

Das seit vielen Jahren rühmlichst bekannte echte **Ringelhardt-Glöckner'sche Pflaster*)** mit dem Stempel **M. Ringelhardt** und der Schutzmarke auf den Schachteln, ist ärztlich geprüft und wird **empfohlen** gegen: **Knochenfraß, Krebsschäden, Karfunkel, Drüsen, Flechten, Salzfluß, Frost- und Brandwunden, Hühneraugen, Entzündungen, überhaupt alle äußerlichen Schäden, Magenschmerzen, Gicht, Reißen** 2c.

*) Zu beziehen à Schachtel 25 und 50 Pf. **aus der Adler-Apotheke (H. Ressel) in Oels,** aus den **Apotheken** in **Bernstadt (E. Schulz), Namslau, Breslau, Kostenblut, Neumarkt, Trebnitz, Militsch, Wohlau.**

Zeugnisse liegen überall aus.

Obige Schutzmarke schützt vor dem nachgeahmten Pflaster.

Heinr. Tilgner, Bernstadt, empfiehlt:

Der fertige Komiker

oder die Kunst, sich in jeder Gesellschaft beliebt zu machen.

4 Hefte 1 Mark,

einzelne Hefte 30 Pfennige.

Marktpreis der Stadt Breslau
vom 11. Februar 1880.
(Pro 200 Zollpfund = 100 Kilogramm.)

	gut		mittel		gering	
	Mk	₰	Mk	₰	Mk	₰
Weizen, weißer .	22	—	20	90	19	20
Weizen, gelber .	21	40	20	70	19	10
Roggen . . .	17	30	16	90	16	30
Gerste . . .	17	20	15	90	14	40
Hafer . . .	15	—	14	60	14	—
Erbsen . . .	19	50	17	70	15	70

Heu per 50 Kilogramm 2.50—2.80 Mark; Mehl, per 100 Kilogramm, Weizen fein 30.50—31.50 Mark. Roggen, fein 26.50—27.50 Mark. Hausbacken 25.50—26.50 Mark. Roggen-Futtermehl 10.40—11.20. Weizenkleie 9.70—10.20 Mark.